Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **3 (1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN
AUS DEM GEBIETE DER
LEBENSMITTELUNTERSUCHUNG UND HYGIENE
VERÖFFENTLICHT VOM SCHWEIZ. GESUNDHEITSAMT

TRAVAUX DE CHIMIE ALIMENTAIRE ET D'HYGIÈNE
PUBLIÉS PAR LE SERVICE SANITAIRE FÉDÉRAL

ABONNEMENT: Schweiz Fr. 8. — per Jahrg. — Ausland Fr. 10. — oder M. 8. —.
Suisse fr. 8. — par année. — Etranger fr. 10. — ou M. 8. —.
Preis einzelner Hefte Fr. 1. 50 (Ausland M. 1. 50).
Prix des fascicules fr. 1. 50 (étranger M. 1. 50).

BAND III 1912 HEFT 4

Aus den Berichten des schweizerischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden und Untersuchungsanstalten über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes im Jahre 1911.

A. Auszug aus dem Bericht des schweiz. Gesundheitsamtes.

Eidgenössische und kantonale Vollziehungsbestimmungen.

Nach Art. 156 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909, dürfen geschwefelte Weine nicht mehr als 2 dg gesamte, wovon höchstens 2 cg freie schweflige Säure pro Liter enthalten. Da geltend gemacht wurde, dass diese Bestimmung auf die natürlich süssen Bordeauxweine nicht angewendet werden könne, weil diese zur Erhaltung ihrer Eigenart stärker geschwefelt werden müssen als die gewöhnlichen Weine, und da es sich ferner um Luxusweine handelt, die nur in kleineren Quantitäten konsumiert werden, hat der Bundesrat durch Beschluss vom 2. Juni 1911 verfügt, dass bis auf weiteres die genannten Bestimmungen auf diese Weine keine Anwendung finden sollen.

Ferner wurde am 12. Juni 1911 infolge verschiedener Gesuche der Beschluss gefasst, die Bestimmungen von Art. 155 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln seien bis auf weiteres nicht anzuwenden auf die Marsala- und Sherry-(Xeres-)Weine. Diese Weine enthalten häufig etwas mehr Sulfate, als nach dem hier erwähnten Artikel gestattet werden soll; indem sie jedoch als Luxusweine auch nur in kleineren Quantitäten genossen werden, so fällt ihr Sulfatgehalt nicht so stark in Betracht, wie in gewöhnlichen Weinen.

Durch Beschluss vom 10. November 1911 betreffend die Abstempelung von Frachtbriefen für die Reexpedition von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen musste einer Unzukömmlichkeit entgegengetreten werden, die